

<p style="text-align: center;">Satzung Kleingartenverein „Am Fuchsberg“ e.V. Stand März 2013</p>
--

Teil I
Organisation

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Kleingartenverein „Am Fuchsberg e.V.** und hat seinen Sitz in **06120 Halle, Fuchsbergstraße 36**; er liegt in der Gemarkung Halle- Kröllwitz, Flurkartenblatt 4 Flurstücke 5, 20/6, 23/6, 24/6 und 7/2.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer **VR 20310** eingetragen.
3. Der Verein gehört dem Stadtverband der Gartenfreunde Halle e. V. an und ist über diesen dem Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt und dem Bundesverband deutscher Gartenfreunde e. V. angeschlossen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf 322 Kleingartenparzellen und er bewirtschaftet 116530 Quadratmeter Fläche.
6. Der Gerichtsstand ist Halle/Saale.

§ 2 Aufbau, Zweck und Aufgabe

1. Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Er ist überparteilich, sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“
 - nach der Abgabenordnung (AO 1977), in der Fassung vom März 1976, BGBl. I
 - S. 613; u. 1977 BGBl. I S. 269, zweiter Teil: Steuerschuldrecht, dritter Abschnitt §§ 51 ff

Der Satzungszweck wird erreicht durch:

- Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit;
 - Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung der Gärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesundheit der gesamten Bevölkerung;
 - die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit. Sie dient der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten sowie der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich;
 - Zusammenfassung aller Kleingärtner in der Kleingartenanlage;
 - fachliche Beratung der Mitglieder, sowie die Unterstützung und Anleitung für Pflege- und Schutzmaßnahmen im Obst- und Gemüseanbau;
 - Weckung und Intensivierung des Interesses für einen Garten in der Bevölkerung - insbesondere der Jugend - um dem Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes und in ihrem Auftrag Tätige erhalten zum Ersatz ihrer Aufwendungen eine pauschale Vergütung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Neben der Vergütung werden nachgewiesene Kosten und Auslagen gegen Vorlage der Belege erstattet.
 5. Der Verein hat die Aufgabe, für ordnungsmäßige kleingärtnerische Gestaltung und Nutzung der Kleingartenanlage und der einzelnen Parzellen zu sorgen.

Grundlage bildet das Bundeskleingartengesetz, diese Satzung sowie die Garten- und Bauordnung.

6. Der Verein hat das Recht und die Pflicht, seine Mitglieder zur Befolgung des Bundeskleingartengesetzes, der Satzung, der Garten- und Bauordnung im Sinne einer ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung des Gartens anzuhalten und dafür zu sorgen, dass Zuwiderhandlungen abgestellt werden. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, bei Verstößen gegen die Satzung, der Garten- und Bauordnung gebührenpflichtige Verwarnungen auszusprechen, deren Höhe in der Gartenordnung festgelegt ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen (§12 Abs. 6, Pkt. 6.5).
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie geschäftsfähig ist und keiner Verfügungsbeschränkung über ihr Vermögen unterliegt.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Bei positiver Entscheidung wird ein Pachtvertrag abgeschlossen. Mit dem Abschluss des Pachtvertrages werden sofort fällig:
Aufnahmegebühr, Nutzerwechselgebühr, Pacht, Mitgliedsbeitrag, Reparaturfonds und Gebühr für Dokumente. Die aktuelle Höhe der Gebühren und Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Plan der Vereinsfinanzen geregelt.
Für die Folgezeiträume gelten dann die Termine gem. § 14, Pkt. 1. Der Vorstand entscheidet über einen befristeten oder unbefristeten Pachtvertrag.
4. Der Ablehnungsbescheid ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller binnen vier Wochen nach Zustel-

lung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig auf ihrer nächsten Zusammenkunft.

5. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem Anderen überlassen werden. Der Vorstand kann Ausnahmeregeln festlegen.
6. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Dokumente des Vereins für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Weisungen des Vorstandes des Vereins nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zahlungen pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.
7. Natürliche und juristische Personen, die sich um die Erfüllung des Vereinszweckes in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
8. Stirbt ein Mitglied, so kann dessen Ehegatte oder Erbe - jedoch beschränkt auf Ehepartner, Kind oder Lebenspartner - Mitglied werden, wenn die Voraussetzungen gem. Absatz 1 und 2 erfüllt sind. Bei mehreren Erben kommt jedoch nur einer von ihnen für die Mitgliedschaft in Betracht. Es ist Sache der Erben, sich darüber zu einigen. Die Mitgliedschaft ist innerhalb von 12 Wochen nach dem Erbfall beim Vorstand zu beantragen. In diesem Fall ist nur die Aufnahmegebühr zu zahlen
9. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod bzw. durch Austritt oder Ausschluss.
2. Bei Austritt muss dies durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist (bis 30.09.) zum Schluss des Kalenderjahres (31.12.) erfolgen. Das Mitglied kann auch andere Fristen vereinbaren, wenn diese in der Austrittserklärung begründet werden (z.B. Gesundheitszustand, Alter, Umzug, Arbeitsortwechsel).
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1. vorsätzlich die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt;
 - 3.2. durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft, insbesondere den Vereinsfrieden, fortwährend stört, z.B. durch gröbliche Diffamierung eines Vereinsmitgliedes;
 - 3.3. seiner Pflicht zur Entrichtung des jährlichen Beitrages (Pacht, Mitgliedsbeitrag, Reparaturfonds) nicht nachkommt;
 - 3.4. den ihm überlassenen Kleingarten nur mangelhaft bewirtschaftet und der Aufforderung des Vorstandes, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, nicht nachkommt;
 - 3.5. ohne Einverständnis des Vorstandes und - soweit erforderlich - ohne Genehmigung der zuständigen Behörden Bauten errichtet oder bauliche Veränderungen vornimmt;
 - 3.6. den Garten zu gewerblichen Zwecken oder ständig zum Wohnsitz nutzt;
 - 3.7. seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ohne Zustimmung des Vorstandes auf einen Dritten überträgt, insbesondere den ihm überlassenen Garten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten diesem ganz oder teilweise übergibt;

- 3.8. nicht nur vorübergehend verhindert ist, seinen Pflichten aus der Satzung nachzukommen;
 - 3.9. sich herausstellt, dass eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Anfang an nicht vorhanden war oder wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt;
 - 3.10. den Bestimmungen dieser Satzung in sonstiger Weise gröblich zuwiderhandelt oder Vereinsbeschlüsse nicht befolgt.
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein, insbesondere Rechte am Vereinsvermögen. Die Verpflichtungen, den Kleingarten in einem ordnungsgemäßen Pflegezustand zu übergeben und das Eigentum des Pächters zu entfernen, bleiben davon unberührt.

§ 5 Ausschließungsverfahren

1. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist mit Begründung dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder persönlich zuzustellen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren und eine gütliche Einigung anzustreben.
2. Der Vorstand hat den Gegenstand der Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen. Das Mitglied ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Anschuldigung schriftlich einzuladen.
3. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Bescheides kann das Mitglied bei dem zuständigen Schlichtungsausschuss Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Aufgrund der Mitgliedschaft und mit dieser verbunden besteht das Recht zur gärtnerischen Betätigung, soweit dem Mitglied ein Einzelgarten zur Nutzung über-

lassen worden ist. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben.

2. Das Recht zur gärtnerischen Betätigung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.
3. Neben seinen allgemeinen Rechten aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere befugt,
 - 3.1. an Veranstaltungen des Vereins und an Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen sowie solche anzuregen;
 - 3.2. Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen (auf eigene Gefahr und mit Nachweis erforderlicher Berechtigung).
 - 3.3. im Rahmen der abgeschlossenen Verträge die Unfall- und Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Das Verhalten innerhalb der Kleingartenanlage wird durch die Satzung, die Garten und Bauordnung bestimmt.
2. Das Mitglied hat die auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Alle finanziellen Forderungen sind Bringepflichten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen; insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
4. Jedes Mitglied hat die Gemeinschaftseinrichtungen schonend zu behandeln. Das Mitglied haftet für Beschädigungen, die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.
5. Das Mitglied trägt zur Pflege des Gemeinschaftslebens bei. Es ist verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu

halten und ist für das Verhalten seiner Familienangehörigen und Besucher verantwortlich.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Bildung des Reparaturfonds den im jährlichen Finanzplan ausgewiesenen Betrag an den Verein zu entrichten.

Der Reparaturfonds wird zur Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen an den Gemeinschaftsanlagen eingesetzt. Dafür werden fachlich kompetente Mitglieder herangezogen. Deshalb sind die Mitglieder aufgefordert, über ihre Qualifikation und Fähigkeiten entsprechende Informationen zu geben.

§ 8 Baulichkeiten

Baulichkeiten jeder Art dürfen im Einzelgarten nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes und - soweit erforderlich - mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Behörden errichtet, erweitert und verändert werden. Bei der Bauausführung sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) und des Baugesetzbuches zu beachten. Baulichkeiten, die nach diesen Gesetzen die Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nach Aufforderung entschädigungslos zu entfernen. Dabei ist jedoch der § 20a Abschnitt 7 des BKleinG/Bestandsschutz zu beachten.

§ 9 Tierhaltung

1. Die Haltung von Kleintieren und Bienen kann der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Pachtvertrages mit näheren Anweisungen schriftlich gestatten. Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage, sowie des einzelnen Gartens nicht beeinträchtigt und die Gartengemeinschaft nicht gestört werden.
2. Tierhalter haften für alle durch ihre Tiere verursachten Schäden.

3. Vom Gesetz als gefährlich eingestufte Hunde müssen in der gesamten Gartenanlage (auch im eigenen Garten) angeleint sein, um vorbeugend Schutz zu gewährleisten.

§ 10 Weisungen und Abmahnungen

Der Vorstand hat das Weisungsrecht zwischen den Mitgliederversammlungen. Weisungen und Abmahnungen des Vorstands sind zu befolgen. Die Abmahnungen sind gebührenpflichtig.

Das Mitglied hat Vertretern des Vorstandes, des Stadt- und des Landesverbandes der Gartenfreunde sowie der Aufsichtsbehörde (Magistrat der Stadt Halle) den erforderlichen Zutritt zum Garten/zur Laube zu gestatten. Das gilt auch für Personen, die vom Vorstand mit der Durchführung von Vereinsaufgaben beauftragt sind (u. a. Wegewarte, Beauftragte für Wasser und Elektro).

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2. der Vorstand
2. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied; - auch ein Ehrenmitglied.
3. Die Jahresmitgliederversammlung – außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 3.1. Jahresmitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung muss den Ort, den Tag, die Zeit, die Tagesordnung

und die möglichen Anträge beinhalten. Sie ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem angesetzten Termin jedem Mitglied zuzustellen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Diese Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

- 3.2.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann kurzfristig einberufen werden, wenn mehrheitlich Mitglieder des Vorstandes dies fordern oder 33 wenn dies auf Antrag von 1/3 der Vereinsmitglieder gefordert wird.

Die Einberufung ist schriftlich zu beantragen und die Gründe zu benennen.

- 4.** Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem zu wählenden Versammlungsleiter.
- 5.** Die Mitgliederversammlungen gem. Pkt. 3 sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladungen gem. § 12, Pkt. 3.1. bzw. 3.2. erfolgten.
- 6.** Der Jahresmitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
- 6.1.** Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Kassen- und Rechnungsprüfer (Revisoren), etwaiger Ausschüsse sowie die Bestellung sonstiger Mitarbeiter;
- 6.2.** Entlastung des Vorstandes
- 6.3.** Satzung und Satzungsänderungen
- 6.4.** Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte, Anträge, Finanzplan

- 6.5. Beiträge, Umlagen, Darlehen, Mahn- und Nutzerwechselgebühr, Abschlagszahlungen, Aufnahmegebühr.
 - 6.6. Bildung und Höhe des Reparaturfonds
 - 6.7. Pauschale Auslagererstattung für die Mitglieder des Vorstandes; Vergütungssatz
 - 6.8. Berufung von Ehrenmitgliedern;
 - 6.9. Berufung gegen Ablehnungsbescheid zur Aufnahme als Vereinsmitglied
 - 6.10. Auflösung des Vereins.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung/Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Abzustimmende Anträge gelten als abgelehnt, wenn Stimmengleichheit besteht. Bei Wahlen gilt, wer die meisten Stimmen hat, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zur Neufassung/Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist.
8. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges dem Wahlausschuss zu übertragen. Der Wahlausschuss setzt sich aus dem Wahlleiter und einem Wahlhelfer zusammen. Beide sind vor Beginn der eigentlichen Wahl mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die vorgeschlagenen Kandidaten für den Vorstand erklären ihre Zustimmung zur Kandidatur. Sie werden einzeln gewählt mit Bekanntgabe der auszuübenden

Funktion. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen; auf Beschluss von 1/3 der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.

9. Über Anträge an die Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn sie mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Über nicht fristgemäß oder erst auf der Versammlung gestellte Anträge kann kein Beschluss gefasst werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse wortgetreu aufzuzeichnen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und zur nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem Vorsitzenden,
 - 1.2. dem Stellvertreter/Verantwortlicher für Technik und Bau
 - 1.3. dem Kassierer
 - 1.4. dem Schriftführer und
 - 1.5. dem Fachberater
2. Vertretungsberechtigte im Sinne des § 26 (2) BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und einer der Kassierer oder der Schriftführer sein muss.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur etwaigen Neuwahl und Beendigung, der die Neuwahl durchführenden Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung und seines Geschäftsverteilungsplanes und regelt darin die Verteilung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle Beauftragten des Vorstandes wirken grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine pauschale Auslagenerstattung in angemessener Höhe bewilligt werden. Die steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von nachgewiesenem Aufwand bzw. Reisekosten bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Pachten, Reparaturfonds und sonstige Zahlungen sind nach Aufforderung bis zum 30. 04. eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten.
2. Die Zahlung der berechneten Kosten für verbrauchtes Wasser und genutzte Elektroenergie ist bis 30.11. des Jahres zu leisten.
Abschlagszahlungen für Pkt. 1 und 2 sind ab dem 2. Jahr der Mitgliedschaft nur als Ausnahme möglich und vom Pächter nach seiner finanziellen Lage mit dem Kassierer jährlich zu vereinbaren.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer (Revisoren) haben mindestens einmal im Jahr die Finanzen des Vereins zu prüfen. Die Prüfung soll sich nicht nur auf die Richtigkeit der Kassen- und Buchführung beschränken, son-

dem es ist auch darauf zu achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten und alle Ausgaben entsprechend des Haushaltsplanes oder sonstiger Verpflichtungen geleistet werden. Über die Prüfungsergebnisse sind Niederschriften zu fertigen. Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung verpflichtet. Sie haben dieser jährlich Bericht zu erstatten.

4. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Verbindlichkeiten gegen den Verein.
5. Entstehen bei der Jahresabrechnung für Wasser und Strom zwischen Hauptzähler/Hauptwasseruhr und der Summe aller Einzelzähler/Wasseruhren der Pächter Differenzen, so werden vom Vorstand verstärkte Maßnahmen zur Kontrolle und Überprüfung der Anlagen in den Einzelgärten durchgeführt. Notwendige Umlagen werden der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.
6. Alle Einnahmen des Vereins aus Mahngebühren, Erhebungen aus Verstößen, Nutzerwechselgebühr usw. kommen in die Vereinskasse und werden am Jahresende dem Reparaturfonds zugeführt bzw. zur Tilgung anderer Kosten verwendet.

§ 15 Änderung des Zweckes, Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Ver-

mögen des Vereins an den Stadtverband der Gartenfreunde Halle e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden hat.

Teil II

Gärtnerische Betätigung

§ 16 Das Recht zur gärtnerischen Betätigung

1. Nur durch die Mitgliedschaft und den Pachtvertrag erlangt das Mitglied das Recht der gärtnerischen Betätigung in einem Einzelgarten im Rahmen der Gartengemeinschaft.
2. Das Recht zur gärtnerischen Betätigung umfasst die Mitwirkung bei der Gestaltung und Unterhaltung der Gesamtanlage und die Betätigung im Einzelgarten zur Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung, Eigenversorgung und Pflege der Familiengemeinschaft. Bei Ausübung dieser Betätigung ist auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Notwendige Maßnahmen sind auf Anordnung des Vorstandes zu dulden.
3. Das Mitglied ist nicht berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem Anderen zu überlassen. Gewerbsmäßige Betätigung und Nutzung sind untersagt.
4. Dauerwohnen in der Laube ist unzulässig; Übernachtungen während der während der Sommermonate sind jedoch erlaubt.

§ 17 Beendigung der gärtnerischen Betätigung

1. Das Recht zur gärtnerischen Betätigung erlischt durch die Beendigung der Mitgliedschaft und mit der Kündigung des Pachtvertrages.
2. Der Vorstand muss alle Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit nutzen, um den freigewordenen Garten möglichst zeitnah wieder zu verpachten. Der abge-

bende Pächter unterstützt den Verein dabei, entsprechend seiner Möglichkeiten.

3. Der abgebende Pächter übergibt den Kleingarten in dem Zustand, der sich aus der fortlaufenden ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt und entfernt sein Eigentum aus dem Kleingarten. Der abgebende Pächter hat eine Wertermittlung durch einen vom Verein benannten Wertermittler durchführen zu lassen und die Gebühr direkt dem Wertermittler zu entrichten. Die im Wertermittlungsprotokoll ausgewiesenen oder unbrauchbaren bzw. verunzierenden Baulichkeiten sind zu beseitigen. Überzählige oder kranke Bäume/Sträucher sowie unzulässige Anpflanzungen sind zu entfernen und notwendige Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen. Dafür kann erforderlichenfalls eine vom Kündigungstermin abweichende Frist für die Erledigung der Arbeiten vereinbart werden. Der abgebende Pächter hat Anspruch auf eine Entschädigung für die von ihm im Kleingarten zurückgelassenen Baulichkeiten und Anpflanzungen unter Berücksichtigung der Abzüge, die im Wertermittlungsprotokoll durch festgelegte Maßnahmen begründet sind. Abgebender Pächter und nachfolgender Pächter verständigen sich auf der Grundlage des Wertermittlungsprotokolls eigenständig über die Entschädigung und die Realisierung der Maßnahmen. Der Entschädigungsbetrag im Wertermittlungsprotokoll darf nicht überschritten werden.
4. Ist zum Zeitpunkt der Kündigung kein Nachfolgepächter vorhanden, wird der Verein mit dem abgebenden Pächter die Einzelheiten der Gartenübergabe auf der Grundlage des Wertermittlungsprotokolls in einer gesonderten Vereinbarung regeln. Hier können dann auch abweichende Termine vereinbart werden, wenn die Realisierung der laufenden Pflegemaßnahmen dies erforderlich machen.

5. Endet die Mitgliedschaft durch Tod des Garteninhabers, so ist der Hinterbliebene/Erbe bei Vorlage des Erbscheines (§ 3 Pkt. 8) Ansprechpartner. In diesem Fall veranlasst der Vorstand die Wertermittlung des Gartens und regelt die einstweilige Inbesitznahme und Pflege. Wird keiner Gartennachfolger, so vergibt der Vorstand den Garten an einen anderen Bewerber. Erben bzw. Hinterbliebene sind dann verpflichtet, den Garten an den Verein herauszugeben und das Eigentum an den zurückgelassenen Gegenständen und Einrichtungen zu entfernen.
6. Das Recht der gärtnerischen Betätigung erlischt auch dann, wenn die Kleingartenanlage neu geordnet bzw. ganz oder teilweise herausgegeben werden muss (§ 9 Abs.1, 2 BKleinG). Die dabei anfallende Entschädigung erhält der Verein.
Der für den herauszugebenden Einzelgarten entfallende Anteil wird an das Mitglied weitergegeben. Der Verein ist jedoch berechtigt, ihm etwa entstandene Kosten in Abzug zu bringen. Der Anteil für die Gemeinschaftsanlagen verbleibt beim Verein, der ihn wieder für Gemeinschaftseinrichtungen oder für die Verschönerung der verbleibenden oder einer Neuanlage zu verwenden hat.
7. Entschädigungsansprüche werden ausnahmslos erst fällig, wenn sich der durch den Fortfall der gärtnerischen Nutzung frei gewordene Garten vom abgebenden Pächter in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

§ 18 Schlichtungsausschuss

1. Durch die Mitgliederversammlung wird ein Schlichter bestellt. Zwei weitere unabhängige Mitglieder werden im Verhandlungsfall vom Schlichter ausgewählt.
2. Der Schlichtungsausschuss führt Verhandlungen durch, um ohne anwaltlichen Beistand Streitigkeiten

zwischen Mitgliedern und mit dem Kleingartenverein zu schlichten.

3. Bei erfolgloser Schlichtung sind die beteiligten Parteien berechtigt, mit schriftlich begründetem Antrag den Schlichtungsausschuss des Stadtverbandes mit der Schlichtung zu beauftragen.
4. Der Schlichtungsausschuss hat den Antragsteller/den Streitparteien mindestens 10 Tage vor einer Verhandlung schriftlich einzuladen. Zeugen können von den Beteiligten auf eigene Kosten mitgebracht werden.
5. Erscheint ein Antragsteller trotz Einladung ohne Entschuldigung nicht, gilt sein Antrag als zurückgenommen.
6. Über das Ergebnis der Schlichtung wird ein Protokoll gefertigt.

§ 19 Schlussbestimmung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art; die vom zuständigen Gericht im Anmeldeverfahren geforderten Änderungen/Ergänzungen, die von der Bundesgesetzgebung und weiteren Behörden empfohlenen bzw. geforderten Vorgaben sowie die von anderen zuständigen Behörden/Einrichtungen geforderten Vorgaben in die Satzung des Vereins selbständig vorzunehmen.
2. Diese Satzung wurde redaktionell überarbeitet und unter Zugrundelegung der Anträge 1 – 4 vom 21.02.2012 neu gefasst und auf der Jahresmitgliederversammlung am 23.03.2013 beschlossen. Diese Satzung gilt für alle neuen Mitgliedschaften, Pachtverträge und Kündigungen, die nach dem 23.03.2013 wirksam werden.

Anhang: Gartenordnung
 Bauordnung

<p style="text-align: center;">Gartenordnung Kleingartenverein „Am Fuchsberg“ e.V. Stand März 2012</p>
--

Die Kleingartenanlage ist wichtiger Bestandteil des öffentlichen Grüns und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraumes in unserer Stadt. Darüber hinaus dient die gärtnerische Tätigkeit in der Freizeit der aktiven Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich sowie der Eigenversorgung der Familie mit Obst und Gemüse, für die der größere Teil der Gartenfläche verwendet werden soll.

Die Gartenordnung auf Grundlage der Satzung regelt als Rahmenordnung Rechte und Pflichten der im Kleingartenverein organisierten Mitglieder für das Zusammenleben im Verein, zur Pacht und Gestaltung der Anlage sowie der Gärten. Sie enthält notwendige Regelungen und Orientierungen für die Einrichtung, Erhaltung und Nutzung der Kleingärten sowie für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt.

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages.

1. Beziehung zwischen den Mitgliedern des Vereins - Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

1.1. Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vereins sind geprägt von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten und im Leben des Vereins.

1.2. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist während der Ruhezeiten verboten. Ruhezeiten sind:

**Montag - Samstag von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen ganztägig
täglich von 22.00 Uhr bis 06.00Uhr**

Sind in dringenden Fällen Ausnahmen notwendig, muss der Vorstand Festlegungen treffen und genehmigen.

1.3. Jeder kommerzielle Handel in der Kleingartenanlage ist verboten. Ausnahmen regelt der Vorstand bei Vereinsfesten mit den jeweiligen Händlern. In der Gaststätte im Vereinsheim ist der Verkauf von Waren entsprechend einer Vorstandsfestlegung gestattet.

1.4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Dabei sind diese schonend zu behandeln. Für Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten, zu seinem Haushalt gehörende Personen, seine Gäste oder in seinem Auftrag handelnde Personen verursacht werden, ist der Nutzungsberechtigte haftbar und nach den Rechtsvorschriften zum Ersatz verpflichtet.

1.5. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- oder Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen zu beteiligen.

Die von den Mitgliedern geschaffenen Werte an Gemeinschaftsanlagen gehen in das Gemeinschaftseigentum des Vereins ein.

2. Gestaltung und Nutzung der Gärten

2.1. Die Übergabe des Gartens erfolgt zum Zweck kleingärtnerischer Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung auf der Grundlage des Pachtvertrages. Jeder Pächter hat das Recht, seinen Garten nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch zu gestalten. Grundlage bilden dafür die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen.

Der Garten ist persönlich vom Pächter und seinen Angehörigen zu nutzen. Eine Ausnahme zur zeitweiligen Nutzung des Gartens durch andere Personen ist mit dem Vorstand zu vereinbaren. Eine Vermietung oder Weiterverpachtung ist nicht zulässig.

Die Einrichtung und Bebauung eines Gartens für Dauerwohnzwecke (ständigen Wohnsitz) ist nicht gestattet (beachte BKleinG § 20 a – Pkt.8).

2.2. Mit der Pacht eines Gartens übernimmt das Mitglied Verantwortung für die kleingärtnerische Nutzung des Bodens und die Pflege und den Schutz der Natur und Umwelt entsprechend den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes. Zur gärtnerischen Nutzung gehören nach wie vor die nicht erwerbsmäßige Gewinnung von Obst und Gemüse sowie die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierpflanzen. Gut beraten ist, wer in seinem Kleingarten

- ein Drittel für Obst und Gemüse,
- ein Drittel für Zierpflanzen sowie
- ein Drittel für Erholung (Laube, Sitzfläche, Rasen) nutzt.

2.3. Im Garten sollte ein Obstbaum je 50 m² Gartenfläche angepflanzt werden. Es empfiehlt sich bei Pflanzung von Obstgehölzen der Niederstamm als geeignete Baumform. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollten gepflegt und erhalten bleiben. Die festgelegten Grenz- und Pflanzabstände sind einzuhalten.

Spindelbäume	1,50 m
Buschbäume	3,00 m
Halbstamm	4,00 m

Obsthecke	1,50 m
Himbeeren, Brombeeren	1,50 m
Johannisbeeren, Stachelbeeren und Heidelbeeren	1,00 m
Ziersträucher je nach Wuchshöhe (Wuchshöhe gleich Abstand)	1,00m-3.00m
Hecken	0,60 m

2.4. Die Anpflanzung hochwachsender Laub-, Nadel-, Wald-, Park-, Auen- und Alleebäume (wie z. B. Kiefer, Fichte, Tanne, Lärche, Birke, Kastanie, Linde usw.) ist im Kleingarten nicht zulässig. An Ziergehölzen sind nur solche Arten und Sorten zulässig, die unter normalen Bedingungen im **ausgewachsenen Zustand** eine Wuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Krankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, ist nicht gestattet (u.a. Wacholder).

Wallnussbäume sind keine Gartenbäume und dürfen nichtgepflanzt werden.

Die Pflanzung, Pflege und Erhaltung von Nadel- und Laubgehölzen in den öffentlichen Bereichen der Gartenanlage sowie in ihrem Umfeld hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

2.5. Haupt- und Nebenwege innerhalb der Anlage sollten durch einfache Zäune, Hecken oder Ziersträucher entsprechend begrenzt sein. Zäune und Hecken dürfen eine Höhe von 110 cm nicht überschreiten. Hecken sind 60 cm von der Gartengrenze einwärts zu pflanzen. Bei Heckenbepflanzung ist die Breite der Wege (Hauptwege 3.00 m, Nebenwege 2,00 m) immer durch entsprechenden Heckenschnitt zu gewährleisten.

Jedes Mitglied hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege bis zur halben Breite unkrautfrei und sauber zu halten. Ein Begrünen mit kurzgehaltenem Rasen oder Sedum- Arten ist aufgrund des Gefälles in der Gartenanlage zu empfehlen.

Werden Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe auf den Wegen abgeladen, so sind diese Stoffe umgehend wieder zu entfernen und die Wege von den Abfällen zu säubern.

2.6. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Vorstandes unter Beachtung des Bundeskleingartengesetzes § 20 a Abs. 7 möglich.

Alle Kleintiere sind so zu halten, dass andere Mitglieder durch die Tierhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in anderen Gärten anrichten können.

Für den Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Tierhalter entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich. Die Stallanlagen und Auslaufplätze müssen sich in einem einwandfreien baulichen und hygienischen Zustand befinden. Auf artgerechte Haltung der Tiere ist zu achten.

Bei Zuwiderhandlungen kann die Kleintierzucht und -haltung vom Vorstand untersagt werden.

2.7. Für Hunde und Katzen in der Kleingartenanlage gilt: Vom Gesetz als gefährlich eingestufte Hunde sind in der gesamten Gartenanlage an der Leine zu führen. Hundekot auf den Wegen ist durch den Hundehalter sofort zu entfernen und zu entsorgen. Das Ausführen von Hunden auf dem Kinderspielplatz ist grundsätzlich verboten.

Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Es ist untersagt, Unterschlupf und Futterstellen durch Katzenklappen in den Türen einzurichten, um den Zulauf streunender Katzen einzudämmen.

3. Umwelt- und Naturschutz / Ordnung und Sicherheit

3.1. Jedes Vereinsmitglied übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für die Pflege und Erhaltung von Natur und Umwelt. Bei der Gestaltung und Nutzung des Gartens ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Garten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

3.2. Gartenabfälle, Laub, Stallung und Fäkalien sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Komposthaufens in der Nähe zur Nachbargrenze ist eine selbständige Einigung unter den jeweiligen Nachbarn zu treffen.

Ein Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich nicht gestattet (Stadtordnung ist zu beachten).

3.3. Jedes Mitglied ist zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen sowie des Unkrautes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Anwendung von unkrautvernichtenden Mitteln (Herbiziden) ist in der Kleingartenanlage untersagt.

Kranke Bäume oder Sträucher, Baumruinen, Baumstubben, abgängige und vergreiste Obstgehölze sowie von Schädlingen befallene Pflanzen sind zu entfernen.

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Vögel und Bienen zu beachten.

3.4. Parken, Instandsetzen, Waschen und Pflege von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage grundsätzlich verboten. Zum Parken von Kraftfahrzeugen ist der öffentliche Parkplatz am Vereinsheim bzw. übriger öffentlicher Parkraum zu nutzen. Der Verein haftet nicht für Schäden an parkenden Fahrzeugen auf den genannten Parkflächen.

Das Befahren der Wege innerhalb der Kleingartenanlage ist nur bis Sonnabend 12.00 Uhr und an Sonn- u. Feiertagen ab 16.00 Uhr mit PKW und LKW bis 3 t zum zügigen Be- und Entladen gestattet. Bei aufgeweichten Wegen ist auch dieses Befahren untersagt. Das Befahren der Wege innerhalb der Kleingartenanlage mit Fahrrädern, Kleinkrafträdern und Motorrädern ist nicht gestattet.

3.5. Zum Schutze brütender Vögel ist während der Brutzeit der Heckenschnitt zu unterlassen (März - Juni). Das Roden, Abschneiden oder Aufstockschneiden von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist in der Zeit vom 01.03.–30.09. des Jahres zu meiden.

3.6. In der Kleingartenanlage ist jeglicher Umgang mit Luftdruckgewehren, -pistolen und anderen Schusswaffen verboten. Ausnahmen bilden genehmigte Schießstände.

3.7. Vorhandene Feuerstätten in Gartenlauben sowie offene Kamine dürfen in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres nicht betrieben werden. Außerhalb dieser Zeit, also vom 01.10. bis zum 31.03. eines jeden Jahres, dürfen Feuerstätten in den Gartenlauben in der Zeit von 18.00 – 8.00 Uhr betrieben werden. Übermäßige Rauchbelästigung ist dabei zu vermeiden. Generell muss aber für alle betriebenen Feuerstätten in Gartenlauben eine jährliche gültige Genehmigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters vorliegen.

3.8. Die Stromleitungen der Elektroanlage sind von störendem Bewuchs freizuhalten. Aus sicherheitstechnischen Gründen muss die Verteilerdose der Elektroanlage (hinter der Laube) jederzeit erreichbar sein.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Bewirtschaftungsmängel

Duldet ein Mitglied erhebliche Bewirtschaftungsmängel (Verstoß gegen Satzung oder Gartenordnung) in seinem Garten, so erfolgt eine schriftliche Abmahnung mit genauer Bezeichnung der Mängel. Zur Beseitigung dieser Mängel wird eine Frist von 4 Wochen gesetzt.

In dieser Abmahnung wird das Mitglied nochmals darauf hingewiesen, dass die Zulassung solcher Mängel ein vertragswidriges Verhalten darstellt und zur Kündigung des Pachtgartens führen kann (Grundlage: § 9 Abs. 1 (1) BKleinG).

Bei Nichtbeseitigung der Mängel kann ein Ausschlussverfahren auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 Pkt. 3.4 und § 5 unserer Satzung eingeleitet werden.

4.2. Umweltverschmutzungen

Bei nachgewiesenen Umweltverschmutzungen im Umfeld oder in der Gartenanlage durch Mitglieder, deren Angehörige oder Gäste, lässt der Vorstand diese auf Kosten des Verursachers beseitigen.

4.3. Unberechtigte Energie- oder Wasserentnahme

Zur unberechtigten Entnahme zählen: Entnahme nach Manipulation am Stromzähler oder an der Wasseruhr, Entnahme unter Umgehung oder nach falschem Einbau dieser Geräte, Nichtmeldung von Gerätedefekten, selbständiges Auswechseln dieser Geräte sowie die Entnahme, ohne den Vorstand oder die von ihm Beauftragten über Defekte, Wechsel oder Entnahme in Kenntnis zu setzen.

Nachgewiesener Diebstahl von Wasser aus dem Leitungsnetz gem. § 242 StGB und Entziehung elektrischer Energie gem. § 248c StGB werden als grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen gewertet.

4.4. Jährliche Ablesung des Strom- und Wasserverbrauches

Jeder Pächter ist für die ordnungsgemäße Übermittlung seines individuellen Verbrauchs von Wasser und Strom an den Wegewart selbst verantwortlich. Als Zeitraum dafür wird der 15. September – 15. Oktober des Jahres festgelegt. Die Wegewarte veröffentlichen die konkreten Termine und führen die Erfassung der Verbrauchsdaten durch. Bei Nichteinhalten der Termine durch die Pächter wird der Vorjahresverbrauch für die Berechnung zugrunde gelegt. Für dadurch entstehenden zusätzlichen Arbeitsaufwand (Rück- bzw. Nachberechnung) wird eine Kostenpauschale von 15,00 € mit in Rechnung gestellt.

4.5. Verzug bei Zahlung von Pachtzins, Wasser- und Stromkosten

Die Zahltermine sind im § 14 Abs. 1 der Satzung unseres Vereins festgelegt.

Sollten diese Termine um mehr als 14 Tage überschritten werden, erfolgt die erste schriftliche Mahnung, die Rückstände innerhalb von 10 Tagen zu begleichen. Danach erfolgt die zweite schriftliche Mahnung einschließlich Mahngebühr von 15,00 € zzgl. Porto.

Wird diese Frist nicht eingehalten, kann dies

4.5.1 bei Nichtbezahlung des Pachtzinses gem. § 14/1 die fristlose Kündigung gem. § 8 Abs. 1 BKleinG nach sich ziehen;

4.5.2. bei Nichtbezahlung von Wasser- oder Stromkosten gem. § 14/2 die kostenpflichtige Abtrennung des Gartens vom jeweiligen Versorgungsnetz zur Folge haben. Der erneute Anschluss ist dann ebenfalls kostenpflichtig und erfolgt nach Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen.

4.6. Erhebungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung

Werden dem Vorstand Verstöße gegen die Gartenordnung bekannt, so ist er berechtigt und verpflichtet dagegen einzuschreiten. Als erstes ist eine gütliche Einigung und das sofortige Unterlassen dieser Verstöße anzu-

streben. Kommt es zu keiner Einigung oder handelt das Mitglied vorsätzlich bzw. grob fahrlässig, prüft der Vorstand weitere Maßnahmen gem. Satzung § 4.

Bei unerlaubtem Verbrennen und bei unberechtigter Entnahme von Wasser/Strom handelt es sich um strafrechtlich relevante Handlungen, die zur Anzeige gebracht werden.

Bei Verstoß gegen Punkt 4.5.2. wird eine Kostenpauschale von 50,00 € erhoben, die das Abtrennen und Wiederanschießen an die Versorgungsnetze einschließt.

4.7. Finanzielle Erhebung bei zusätzlicher Bearbeitung
Sieht sich der Vorstand veranlasst, auf einen Verstoß gegen die in dieser Gartenordnung, der Satzung oder der Bauordnung genannten Normen schriftlich zu reagieren, werden dem betroffenen Mitglied Bearbeitungsgebühren in Höhe von 7,50 €, erforderliches Porto sowie darüber hinaus entstehende Unkosten in Rechnung gestellt.

4.8. Der Vorstand fordert von allen Mitgliedern, diese Gartenordnung in Einheit mit der Satzung eigenverantwortlich einzuhalten.

4.9. Für die Beurteilungen der vor dem Inkrafttreten dieser Gartenordnung entstandenen Rechte und Pflichten sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Beschlüsse anzuwenden.

Baulichkeiten, Grenzabstände usw., die bis zum Inkrafttreten dieser Gartenordnung von den Vorständen des Gartenvereins genehmigt bzw. stillschweigend geduldet wurden, sind als Gegeben zu betrachten, wenn sie die kleingärtnerische Bodennutzung nicht beeinträchtigen und den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Bei Nutzerwechsel ist mit dem neuen Nutzer zu vereinbaren, welche Veränderungen vorzunehmen sind.

4.10. Inkrafttreten

Diese Gartenordnung wurde redaktionell/inhaltlich überarbeitet und zur Mitgliederversammlung am 24. März 2012 beschlossen.

Die Anlage 1, Bauordnung, ist Bestandteil dieser Gartenordnung.

Halle, den 24. März 2012

Bauordnung
Kleingartenverein „Am Fuchsberg“ e.V.
ANLAGE 1
Stand März 2012

1. Bauliche Anlagen

Die Errichtung von baulichen Anlagen in den Parzellen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Unabhängig davon hat jeder, der bauliche Anlagen errichtet oder nutzt, die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten. Dafür kann die fachliche Beratung durch die Baukommission genutzt werden.

1.1. Für nachfolgende bauliche Anlagen ist in jedem Fall eine Baugenehmigung des Vorstandes vor der Errichtung einzuholen. Das gilt auch für bauliche Veränderungen an diesen baulichen Anlagen:

1.1.1. Gartenlauben bis 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtetem Freisitz und integriertem Geräteschuppen

Satteldach:

Firsthöhe ab Fußbodenoberkante 3,50 m

Traufhöhe ab Fußbodenoberkante 2,25 m

Pultdach:

Mittlere Höhe 2,40 m

Laubenabstand zum Nachbargarten nach hinten mindestens 0,50 m bis max. 3,00 m

Laubenabstand zum Nachbargarten seitlich: 3,00 m (zu beiden seitlichen Nachbarn gleicher Abstand). Ausnahmen für Laubenabstand nur bei „Außengärten“ und nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand zulässig.

1.1.2 Gewächshaus

Grundfläche: max. 10,00 m²
Firsthöhe: max. 2,20 m
(dauerhafte zweckentfremdete Nutzung ist nicht erlaubt)

1.1.3. Gartenteich/Biotope

Grundfläche: max. 12,00 m²
Tiefe: max. 0,80 m
(Betonierte Becken sind nicht zulässig)

1.1.4. Plastikschwimmbecken

Grundfläche: max. 12,00 m²
(Badebecken dürfen nicht ortsfest gebaut sein)

1.1.5. Stütz- und Trockenmauer

Bei einer Höhe von über 0,60 m sind diese nur zulässig, wenn die Standsicherheit nachgewiesen ist. Abnahmepflicht durch örtliche Behörde.

1.1.6. Brunnen

Für Brunnen gelten besondere Bestimmungen der zuständigen Behörden. Bohrungen dürfen nur nach deren Genehmigung durch einen zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden (u. a. § 139 des Wassergesetzes).

1.1.7. Fäkalien

Hier gelten besondere Bestimmungen der zuständigen Behörden (u. a. § 150 ff des Wassergesetzes).

1.1.8. Abflusslose Sammelgrube

Bis max. 3 m³ Inhalt
Hier gelten besondere Bestimmungen der zuständigen Behörden (u. a. § 150 ff des Wassergesetzes).

1.1.9. Elektroanlagen

Alle Elektroanlagen in der Parzelle müssen entsprechend den gültigen VDE-Bestimmungen errichtet, betrieben und regelmäßig geprüft werden.

1.1.10. Flüssiggasanlagen

Flüssiggasanlagen im Kleingarten sind nach den Technischen Richtlinien für Flüssiggas (TRF) zu errichten und zu betreiben. Flaschenanlagen sind bei Errichtung und in der Folge alle zwei Jahre von einem Gassachkundigen abnehmen zu lassen. Größere Anlagen (Behälteranlagen) sind im Kleingarten nicht erlaubt.

Instandhaltungen, Sanierungen zur Werterhaltung sind ohne Genehmigung des Vorstandes möglich, wenn an den v. g. baulichen Körpern **keine** Veränderungen vorgenommen werden.

1.2. Die folgenden baulichen Anlagen erfordern keine ausdrückliche Baugenehmigung durch den Vorstand:

1.2.1. Terrassen:

Grundfläche: max. 12,00 m² (nur durchlässige Belege zulässig)

1.2.2. Befestigte Wege:

Einschließlich der Terrasse mit bis zu 12,00 m² dürfen die befestigten Wege max. 10 % der Gesamtfläche der Parzelle betragen (nur durchlässige Belege zulässig)

1.2.3. Zäune

Max. 1,00 m Höhe in der Kleingartenanlage zwischen den einzelnen Parzellen. Zäune, die genau auf der Grenze stehen, stellen eine gemeinschaftliche Grenzeinrichtung dar. Sie sind von beiden Nachbarn zu gleichen Teilen zu unterhalten, unabhängig davon, wer den Zaun gesetzt hat. (BGB § 292; Satz 2)

Max. 1,10 m Höhe an den Haupt- und Nebenwegen in der Kleingartenanlage.

Zäune (einfache Ausführung Holz; Maschendraht; Hecke; Ziersträucher

An den Haupt- und Nebenwegen sind Hecken und Ziersträucher 0,60 m nach innen zu setzen. Durch regelmäßigen Schnitt sind für Hauptwege (3,00 m Breite) und für Nebenwege (2,00 m Breite) zu gewährleisten.

1.2.4. Sichtschutz

nur seitlich oder nach hinten um die Sitzfläche oder Terrasse

Höhe max. 1,50 m

Wird diese Höhe überschritten, ist ein Abstand von 2,50 m zur Gartengrenze einzuhalten oder ein anderer Abstand mit dem Gartennachbarn oder dem Vorstand schriftlich zu vereinbaren.

Ein Sichtschutz an Außenzäunen der Gartenanlage ist so aufzubauen, dass der Außenzaun zu Reparatur- und Pflegearbeiten jederzeit erreichbar ist. Er kann in der Höhe dem Außenzaun angepasst werden, darf diesen jedoch nicht überragen.

1.2.5. Regenwasserauffanganlagen

Max. 3,00 m³ (Summe aller Behälter)

1.2.6. Wasserbecken für Gießwasser

max. 1,00 m³ an der Wasserentnahmestelle.

1.2.3.1. Die folgenden Ausstattungen bedürfen keiner Zustimmung durch den Vorstand (meist saisonbedingt):

1.3.1. Partyzelt, großer Sonnenschirm mit versenkter Bodenhaltung und Sonnensegel

1.3.2. Markisen an der Laube

1.3.3. Schaukeln/Rutschen für Kinder (hier bis max. 2,00 m³ umbaute Fläche)

2. Bauliche Anlagen die nicht erlaubt sind

Separate Geräteschuppen, Volieren, Kleintierställe und andere Zweitbauten;

- Wege und Terrassen aus Ortsbeton (geschütteter Beton),
- Feste Feuerstätten mit Schornstein (Vorhandene Feuerstätten dürfen in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. jeden Jahres nicht betrieben werden. Außerhalb dieser Zeit ist das nur zulässig, wenn für das laufende Gartenjahr eine gültige Genehmigung/Freigabe vom Bezirksschornsteinfegermeister vorliegt.
- Unterkellerungen über 7 m³,
- Sickergruben,
- Baumhäuser, deren Grundfläche 3 m² überschreitet.
- Garagen und Standplätze für PKW (ausgenommen davon sind solche, die vom Vorstand als Park- oder Umnutzungsflächen gekennzeichnet sind).

3. Die Baukommission

Die Baukommission besteht aus mindestens einem Mitglied des Vorstandes und einem Fachberater.

Sie wird vom Vorstand berufen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Bauanträge und eingereichten Unterlagen auf Einhaltung dieser Bauordnung und den bautechnischen Anforderungen zu prüfen und die Bauerlaubnis zu erteilen,
- die Prüfungen des Bauablaufes vorzunehmen sowie die Bauausführung zu bestätigen,
- nicht genehmigte oder nicht bestätigte Baumaßnahmen sofort zu unterbinden,
- den Zustand vorhandener Bauten zu beurteilen und Maßnahmen zur Mängelbeseiti-

gung festzulegen oder deren Beseitigung zu verlangen.

4. Das Bauerlaubnisverfahren

Die Errichtung von baulichen Anlagen ist bei der Baukommission schriftlich in zweifacher Ausführung zu beantragen. Der Antrag ist zu stellen bei Neubau, Ausbau, Anbau, Umbau, und Abriss von baulichen Anlagen.

Der Antrag an die Baukommission ist gebührenpflichtig. Es werden folgende Gebühren erhoben:

bei Neubau einer Gartenlaube **25,00 €**

bei Ausbau, Umbau oder Anbau **15,00 €**

Dem Antrag sind beizufügen bei Fertigteillauben/Fertiggeräteschuppen/Gewächshäusern:

die vom Hersteller mitgelieferten Unterlage der Lageplan, der Fundamentplan

bei Eigenbauten

eine fachmännische Bauzeichnung

eine fachmännische Baubeschreibung

der Lageplan, der Fundament-Plan

Nur **nach schriftlicher Genehmigung** des Antrages durch die Baukommission darf mit der Bauausführung begonnen werden.

Die Baugenehmigung ist aufgehoben, wenn in regionalen Bebauungsplänen entgegenstehende Entscheidungen ohne Bestandsschutz erlassen werden.

5. Prüfung des Bauablaufes

Der Bauablauf kann, um die Einhaltung der eingereichten und bestätigten Unterlagen sowie bautechnischer Vorschriften zu gewährleisten, durch den Vorstand oder durch eingesetzte Mitglieder der Baukommission kontrolliert werden. Diese Prüfungen sind in den Bau-

unterlagen zu vermerken. Die Bauunterlagen sind sorgfältig aufzubewahren.

6. Bestandsschutz

Vor dem 03.10.1990 geschlossene Pachtverträge mit darin enthaltenen Lauben / Terrassen größer als 24 m² haben gem. § 20a BKleinG Bestandsschutz. Dabei kommt es nicht darauf an, ob für die konkrete Laube eine Baugenehmigung vorlag. (Entsch. d. Landgericht Halle mit Urteil vom 20.10.2009)

Der Bestandsschutz erlischt, wenn die Gartenlaube oder das bauliche Vorhaben nicht mehr vorhanden sind.

7. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen der Baukommission kann beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes endgültig.

Auf Antrag einer Seite kann die Anhörung durch ein Schlichtungsverfahren ersetzt werden.

8. Schlussbestimmungen

Übergeordnete Bestimmungen und Ordnungen des Stadtverbandes verstehen sich immer in der jeweils gültigen Fassung. Wird durch Rechtsänderung eine Festlegung dieser Bauordnung unwirksam, bestehen davon unberührte Regelungen uneingeschränkt fort.

9. Inkrafttreten

Diese Bauordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 24. März 2012 in Kraft, und ist als Anlage 1 Bestandteil der Gartenordnung.